## Inhaltsübersicht

Pro	blemaufriss	1
Ein	führung	į
§1	Konzeption	7
A.	Zielsetzung	7
B.	Dogmengeschichtlicher Ansatz	
C. D.	Herangehensweise	13 30
§2	Relevanz	39
A.	Die Kompatibilität von Gierkes Theorie einer deutschen Gesamthand	
D	mit dem positiven Recht	39
B. C.	Die Abbildfunktion eines "guten" Gesamthandsmodells	44
	Gierkes	68
D. E. F.	Die Figur der Gesamthand als einheitliches Rechtsprinzip Der praktische Nutzen eines neuen Gesamthandsmodells für das Recht Zur Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts für die	81 91
G.	Gesamthandsfigur	104 106
§3	Gang der Untersuchung	109
Teil	1: Eine dogmengeschichtliche Betrachtung	115
§4	Gesamthand und Verbandsperson	117
A. B.	Eine Hinführung	117
C.	Verbandsperson  Der gemeinsame Ursprung von Körperschaft und Gesamthand im	120
D	deutschen Recht (Gierke)	127
D.	Die Gesamthand des deutschen Rechts (Gierke)	139



VII	ı

#### Inhaltsübersicht

E.	Resümee	174
§ 5 A. B. C. D. E. F.	Verbandsperson und juristische Person.  Eine Hinführung  Der einzelne Mensch und seine Person im Recht  Der menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 1)  Der menschliche Verband und seine juristische Person bei Savigny  Der menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 2)  Resümee.	183 190 200 206 222 232
§6	Erste Zwischenbilanz	237
A. B. C.	Der dogmengeschichtliche Ansatz: Gierke und seine Gesamthand Das dogmengeschichtliche Umfeld der Gesamthandsfigur im BGB Ausblick auf das weitere Vorgehen	237 239 247
Teil	2: Die Gesamthand im BGB	249
§ <i>7</i>	Die Genese der Gesellschaft im BGB	251
A. B. C.	Die Gesetzgebungsgeschichte  Die Unterscheidung zwischen Außen- und Innengesellschaft Resümee	251 262 270
§8	Die Rechtsfähigkeit	275
A. B.	Eine Hinführung	275
C.	Gesamthandslehre)  Die Gesamthand als Vermögensgemeinschaft (kollektive	279
D.	Gesamthandslehre)	305 327
E.	Resümee	352
§9	Die Handlungsfähigkeit	357
A. B.	Eine Hinführung	357
_	Körperschaft	359
C. D.	Organschaft und Identitätsrepräsentation	386 406
§ 10	Das Innenverhältnis	409
A.	Der Gesellschaftsvertrag als Grundlage für das Innenverhältnis	410
В. С.	Verwaltungsrechte und -pflichten	413 415
∙.	VCI IIIOZCIISI ECIILE UIIU -DIIICIILEII	TIJ

	Inhaltsübersicht	IX
D. E.	Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus Drittgeschäften mit der Gesellschaft	439 442
§ 11	Zweite Zwischenbilanz	447
A. B.	Die "kollektive Rechtsfähigkeit" der Gesamthand oder von der modifizierten societas zur rechtsfähigen Gesamthand	447
C.	voneinander unterscheiden	451
D. E.	untereinander	454 457
	Arbeit	461
Teil	3: Gesamthand und juristische Person	463
§ 12	Die juristische Person im BGB	465
A. B. C.	Eine Hinführung  Das Substrat der juristischen Person im BGB  Resümee	465 467 476
C 13	Die Vorgesellschaft	479
A. B. C. D. E.	Eine Hinführung .  Der eigene Standpunkt: Die Vorgesellschaft als Gesamthand .  Die Vorgründungsgesellschaft .  Die Einpersonengründung .  Die werdende Stiftung .  Resümee .	479 486 529 535 550 557
§ 14	Der nichtrechtsfähige Verein	565
A. B. C. D.	Die Grundfrage: Wie kann der "nicht rechtsfähige Verein" ein Rechtssubjekt sein?	566 575 588 609
§ 15	Dritte Zwischenbilanz	611
Schl	usshetrachtung	617

A. Der Ansatz dieser Arbeit oder die Notwendigkeit, die		
Gesamthandsfigur des BGB dogmengeschichtlich zu betrachten		
B. Die Dogmengeschichte der Gesamthandsfigur des BGB	619	
C. Die Gesamthand im BGB	626	
D. Der unverzichtbare Dualismus von Gesamthand und juristischer		
Person	631	
Quellen- und Literaturverzeichnis	635	
Personen- und Sachverzeichnis		

Vor	rwort	V
Inh	naltsübersicht	VII
Pro	oblemaufriss	1
Ein	nführung	5
§ 1	Konzeption	7
A.	Zielsetzung	7
В.	Dogmengeschichtlicher Ansatz	
C.	Herangehensweise	
	<ul><li>I. Der Schlüssel zum Verständnis von Gierkes Gesamthandsfigur.</li><li>II. Der Grundirrtum der Gruppenlehre oder wo Flume Gierke</li></ul>	
	missversteht	17
	Gruppenlehre	21
	PersonV. Gesamthand und juristische Person als doppelter Gegenstand	22
	dieser Arbeit	26
D.	Zusammenfassende Thesen	30
§2	Relevanz	39
A.	Die Kompatibilität von Gierkes Theorie einer deutschen Gesamthand	
	mit dem positiven Recht	39
	I. Der entscheidende Ansatz der h. M. als Gruppenlehre: Die	
	OHG ist als eine Gesamthandsgesellschaft "jedenfalls" ein	
	Rechtssubjekt	39
	II. Die Rechtsfähigkeit der Gesamthand im Umwandlungs- und	
	Insolvenzrecht	
n	III. Ergebnis	
В.	Die Abbildfunktion eines "guten" Gesamthandsmodells  I. Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden	44
	I. Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden Rechtsverhältnisse trotz Gesellschafterwechsels im Modell von	
		45
	der Gesamthand als Gruppe	45

		1. Das Defizit im Gesamthandsmodell der h. M	45
		2. Gierkes Rechtsfigur der Verbandsperson als Lösungsansatz	
		für die h. M	46
		3. Der menschliche Verband als Substrat der Verbandsperson	
		und als corpus ex distantibus in der "stoischen Philosophie"	
		(Gierke)	47
		4. Die Identität des menschlichen Verbands als stoischer	
		corpus ex distantibus im Wechsel seiner Teile	50
		5. Schlussfolgerung	54
	II.	Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden	٠.
		Rechtsverhältnisse trotz Gesellschafterwechsels im Modell der	
		deutschen Gesamthand	55
	III.	Die Gesellschafterhaftung im Modell von der Gesamthand als	
		Gruppe	59
	IV.	Die Gesellschafterhaftung im Modell der deutschen Gesamthand	64
	V.	Ergebnis	67
C.		Bedeutung des stoischen Immanenzgedankens im Rechtsdenken	•
		kes	68
	I.	Der menschliche Verband im römischen und im deutschen Recht.	68
	II.	Pufendorfs Lehre von den entia moralia	73
	III.	Rousseaus Konzeption einer volonté générale	74
	IV.	Ergebnis	81
D.	Die	Figur der Gesamthand als einheitliches Rechtsprinzip	81
	I.	Die Gesamthand im BGB	81
		1. Die BGB-Gesellschaft als "Urfigur" der Gesamthand	81
		2. Die eheliche Gütergemeinschaft	82
		3. Die Erbengemeinschaft	83
	II.	Die Gesamthand außerhalb des BGB	84
		1. Die Handelsgesellschaften	84
		2. Die Partnerschaftsgesellschaft	84
		3. Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	85
		4. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	85
		5. Die Miturhebergemeinschaft	88
E.	Der	praktische Nutzen eines neuen Gesamthandsmodells für das Recht	91
	I.	Der Nutzen dieser Arbeit de lege lata für die Rechtsanwendung	91
		1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Verbraucher	91
		2. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Vermieter	95
		3. Die fehlende Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft	
		bürgerlichen Rechts	96
	II.	Aktualität und Nutzen dieser Arbeit de lege ferenda:	
		der 71. Deutsche Juristentag	101
	III.	Ergebnis	102
F.	_	Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts für die	
	Ges	amthandsfigur	104

	Inhaltsverzeichnis		XIII
G.	Fazit		106
§3	Gang der Untersuchung		109
Teil	1: Eine dogmengeschichtliche Betrachtung		115
§ 4	Gesamthand und Verbandsperson		117
A. B.	Eine Hinführung		117
	Verbandsperson		120
	I. Die Fehldeutung der realen Verbandsperson als juristische Pers		120
	II. Die reale Verbandsperson des deutschen Rechts (Gierke)		122
	1. Die reale Verbandsperson als Körperschaft		122
	2. Die reale Verbandsperson als Anstalt		123
	III. Die daraus resultierende Fehldeutung der Gesamthand als reale		
	Verbandsperson		126
C.	Der gemeinsame Ursprung von Körperschaft und Gesamthand im		
	deutschen Recht (Gierke)		127
	I. Der alte Genossenschaftsbegriff		127
	II. Der Unterschied der alten Genossenschaft zu Gesamthand und		
	Körperschaft		131
	III. Der neue Genossenschaftsbegriff		133
	1. Die deutsch-rechtliche Körperschaft als Genossenschaft		133
	2. Der Unterschied zwischen Körperschaft und Gesamthand is		
	deutschen Recht		136
	IV. Die "reale Verbandspersönlichkeit" (Gierke)		136
	1. Der Begriff der "Persönlichkeit"		137
	2. Die Begriffe der "Person" und des "Rechts der Persönlichke		138
D.	Die Gesamthand des deutschen Rechts (Gierke)		139
	I. Die Personengemeinschaft als subjektive Seite der Gesamthand		140
	1. Pufendorf und seine Lehre von den entia moralia – der		
	Schlüssel zum Verständnis von Gierkes Gesamthandsbegriff	·	140
	2. Pufendorf und seine Lehre von den entia moralia -		
	Grundlagen		142
	3. Pufendorfs persona moralis composita und Gierkes		
	Gesamtperson		147
	a) Die persona moralis composita		
	– für Gierke eine Gesamthand		147
	b) Der menschliche Verband als Gesamtperson (Gierke)		148
	c) Die Doppelnatur des Menschen als Einzelner und als Teil		
	einer Gemeinschaft		150
	4. Der gemeinsame status als das "Wesen" der deutschen		
	Gesamthand		151

		a) Der gemeinsame status und wie er entsteht	151
		b) Der gemeinsame status als Zuordnungsmittler der	
		kollektiven Rechtbeziehungen	154
		c) Der gemeinsame status bleibt auch bei veränderter	
		Trägerschaft derselbe	154
		d) Das Gemeinschaftsverhältnis als Grundlage des	
		gemeinsamen status	156
	II.	Die Vermögensgemeinschaft als objektive Seite der Gesamthand	157
		1. Das Rechtssubjekt in der Eigenschaft als Träger seines	
		Vermögens	157
		2. Das eine Vermögen als Ursache für die Kontinuität der	
		Rechtsverhältnisse	159
	III.	Der gemeinsame Name als sichtbares Zeichen für die Einheit	
		der Gesamthand	160
		1. Die subjektive Seite	160
		2. Die objektive Seite	161
	IV.	Die persönliche Haftung der Gesamthänder	164
		1. Die persönliche Haftung – Ausdruck der	
		Personengemeinschaft	164
		2. Die persönliche Haftung – auch Ausdruck der	
		Vermögensgemeinschaft	167
		a) Die Handelsgesellschaft	168
		b) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	169
		c) Der Unterschied zwischen Handelsgesellschaft und	
		BGB-Gesellschaft	170
		3. Bei Gierke lebt der alte Genossenschaftsgedanke zwar	
		zunächst noch fort	172
		4. Dennoch ist der alte Genossenschaftsgedanke im heute	
		geltenden Recht schließlich doch abgestorben	173
E.	Resi	imee	174
J 5	Verl	pandsperson und juristische Person	183
A.	Eine	Hinführung	183
В.	Der	einzelne Mensch und seine Person im Recht.	190
	Ī.	Wirklichkeit und Recht als zwei voneinander zu	-, -
		unterscheidende Welten	190
	II.	Die Person als artifizieller juristischer Begriff	192
	III.	Die "natürliche Person" im BGB	194
		1. Die "natürliche Person" vor der Geburt ihres Menschen	194
		2. Die "natürliche Person" nach dem Tod ihres Menschen	196
	IV.	Der einzelne Mensch und seine Person bei Savigny und Gierke	197
		1. Die "natürliche Person" bei Savigny	197
		2. Die "Einzelperson" bei Gierke	198
		3. Zwischenergebnis.	

		Inhaltsverzeichnis	XV
C.	Der r I. II.	menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 1) Pufendorf und seine Lehre von den <i>entia moralia</i> Daher: Die Verbandsperson ist bei Gierke eine "wirkliche Person"	200 200 202
D.	Der r I.	menschliche Verband und seine juristische Person bei Savigny  Der menschliche Verband im Verständnis Savignys  1. Eine bloß "gedankliche Einheit" (universitas)	206 206 206 208
	II.	Vom menschlichen Verband zur juristischen Person	209
		menschlichen Verband	209 210
		(Savigny)	211
	TTT	Verbandsperson (Gierke)	214
	III.	Die juristische Person als ein "ideales Wesen" (Savigny)	215
	IV.	Das Trennungsprinzip bei der juristischen Person (Savigny)	217
	V.	Die künstliche Handlungsfähigkeit der juristischen Person	219
		1. Das Problem: ohne eigenen Willen keine Handlungsfähigkeit	219
		2. Die Lösung: die künstliche Zurechnung eines fremden Willens	220
_	_	3. Die fehlende Deliktsfähigkeit der juristischen Person	221
E.	Der r I.	menschliche Verband und seine Verbandsperson bei Gierke (Teil 2) Das Wesen der Verbandsperson als eine "zusammengesetzte	222
		Person"	222
		Vielheit	222
		Verbandsperson (Gierke) im Wechsel ihrer Teile	224
		3. Zwischenergebnis	225
	II.	Die natürliche Handlungsfähigkeit der Verbandsperson	225
		"Gemeinwillens"	225
		2. Die Gesamtwirkung der einzelnen Menschen als ein menschlicher Verband	227
		3. Das Eigenhandeln des menschlichen Verbands (agere per se)	227
		4. Die Verfassung als das, was den menschlichen Verband	
	III.	zusammenhält	229
		Trennungsprinzip bei Savigny	230
	IV.	Zwischenfazit.	230
F.		mee	232
-•			

V	<b>T</b> 7	т
$\Lambda$	٧	1

∫6	Erste Zwischenbilanz	237
A. B.	Der dogmengeschichtliche Ansatz: Gierke und seine Gesamthand  Das dogmengeschichtliche Umfeld der Gesamthandsfigur im BGB  I. Die juristische Person (Savigny)  II. Die reale Verbandsperson (Gierke)  III. Die Gesamthand (Gierke)  Ausblick auf das weitere Vorgehen	237 239 239 240 242 247
Tei	l 2: Die Gesamthand im BGB	249
§ <i>7</i>	Die Genese der Gesellschaft im BGB	251
Α.	Die Gesetzgebungsgeschichte.  I. Die "Gesellschaft" im ersten Entwurf zum BGB – eine societas  II. Die Ansicht Gierkes zur societas als Schuldvertrag und worin sie	251 251
	sich von der Gesamthand unterscheidet  III. Die "Gesellschaft" im zweiten Entwurf zum BGB  – eine modifizierte societas	<ul><li>254</li><li>256</li></ul>
	IV. Bewertung: Die "Gesellschaft" als Vermögens- und	
В.	Schuldengemeinschaft	258 262
	selbst im BGB von heute	<ul><li>262</li><li>265</li><li>265</li><li>267</li></ul>
_	III. Bewertung	269
C.	Resümee	270
∫8	Die Rechtsfähigkeit	275
A.	Eine Hinführung  I. Die individualistische Gesamthandslehre  II. Die kollektive Gesamthandslehre  III. Die Gruppenlehre und h. M  IV. Die Theorie der deutschen Gesamthand	275 275 277 277 278
В.	Die Gesamthand als modifizierte societas (individualistische Gesamthandslehre).  I. Die römische societas  II. Die römische communio  III. Die "Gemeinschaft des BGB"  IV. Die gesamthänderische Bindung der Gesellschafter (§719 BGB) oder das "Gesellschaftsvermögen" als ein dominium plurium	279 279 280 282
	in solidum	<b>204</b>

		Inhaltsverzeichnis	XVII
	V. VI.	Der Standpunkt des historischen Gesetzgebers	286
		Vermögen, das mehreren Rechtssubjekten in Gemeinschaft gehört	288
	VII.	Das Anwachsungsprinzip	
		1. Die traditionelle Ansicht	
		2. Die h. M. (Gruppenlehre)	293
		<ul><li>3. Die Theorie der deutschen Gesamthand</li></ul>	
		als einziger noch verbliebener "Gesellschafter"	
		a) Die h. M. (Gruppenlehre)	
		b) Die Theorie der deutschen Gesamthand	
	*****	c) Die traditionelle Ansicht	
	V111	1. Die "Gesellschaft" als Vielheit oder die Gesellschafter als	
		Rechtsträger der gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten  2. Die "Gesellschaft" als Einheit oder die Gesamthand als	
C.	Die	bloßes Sondervermögen	301
٠.		amthandslehre)	305
	I.	Die Schuld als Teil des Vermögens oder von der Gesamthand	3 43
		als einem Sondervermögen zur Gesamthand als einer	
		Vermögensgemeinschaft	305
	II.	Schuld und Haftung	
		1. Von der Schuld zur Haftung	
		2. Das Vermögen als Bezugspunkt der Schulden	
		3. Die subjektiv dinglichen Rechte	
		4. Fortbestand der mit der "Gesellschaft" bestehenden	
		Rechtsverhältnisse trotz Gesellschafterwechsels	308
	III.	Die persönliche Haftung der Gesellschafter	310
		1. Die Theorie der rechtsgeschäftlichen Doppelverpflichtung	
		2. Der allgemeine Grundsatz des bürgerlichen Rechts und	
		des Handelsrechts: Der Schuldner haftet stets mit seinem	
		gesamten Vermögen	311
		a) Die Ansicht des BGH vor und nach Anerkennung der	
		BGB-Gesellschaft als rechtsfähig	311
		b) Die h. M. (Gruppenlehre)	
		c) Die kollektive Gesamthandslehre	316
		3. Die akzessorische Gesellschafterhaftung	317
		4. Der Gesellschafterwechsel	319
	IV.	Die Kontinuität der mit der Gesellschaft bestehenden	
		Rechtsverhältnisse	320
		1. Die Gesellschafter – jetzt nur noch vermittelt über das	
		Gesellschaftsvermögen Bezugspunkt der gemeinschaftlichen	
		Schulden	320

	2. Das Vermogen als Bezugspunkt der Schulden auch im BGB?	322
	3. Das "Handelsgeschäft" als Bezugspunkt für die Schulden des	
	Kaufmanns	324
	a) Die Haftung des Erwerbers eines "Handelsgeschäfts" bei	
	Firmenfortführung (§25 HGB)	324
	b) Eintritt in das "Handelsgeschäft" eines Einzelkaufmanns	
	(§28 HGB)	325
D.	Die Gesamthand als Personengemeinschaft	327
	I. Von der Vermögensgemeinschaft zur Personengemeinschaft	327
	II. Der gemeinsame status als das, was die Gesamthand ausmacht	330
	III. Die persönliche Haftung der Gesellschafter	333
	IV. Die Kontinuität der Rechtsverhältnisse	335
	V. Strukturmerkmale der "Gesellschaft" als einer	
	Gesamthandsgemeinschaft	336
	1. Die Gesamthand besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern .	336
	2. Die Einheitlichkeit der "Mitgliedschaft"	337
	3. Die "Selbstorganschaft"	338
	VI. Beispiele, an denen sich die Rechtsfigur der "deutschen	
	Gesamthand" modellhaft bewährt	339
	1. Nochmals: Die BGB-Gesellschaft als Verbraucher	339
	2. Nochmals: Die BGB-Gesellschaft im Grundstücksverkehr	340
	a) Die Rechtslage vor Anerkennung der GbR als rechtsfähig	340
	b) Die Rechtslage nach Anerkennung der GbR als rechtsfähig.	342
	c) Die Ansicht der h. M. (Gruppenlehre)	345
	d) Bewertung	347
	VII. Die Fähigkeit der Gesellschafter, im Rechtsverkehr unter einem	
	gemeinschaftlichen Namen aufzutreten	350
E.	Resümee	352
•	D: XX 11 (0.1:1:	
§ 9	Die Handlungsfähigkeit	357
A.	Eine Hinführung	357
В.	Die unterschiedliche Handlungsfähigkeit von Gesamthand und	
	Körperschaft	359
	I. Die "kollektive Handlungsfähigkeit" der Gesamthand	359
		360
		360
		363
	4. Der Umfang der "kollektiven Handlungsfähigkeit"	365
	5. Die Gesamthand als Besitzer	368
	,	368
	b) Der gemeinschaftliche Besitz	370
	0	372
	II. Die Handlungsfähigkeit der realen Verbandsperson	373

	Inhaltsverzeichnis	XIX
	1. Die Gesamthand der h. M. – eine reale Verbandsperson des	
	deutschen Rechts	373
	<ul><li>2. Die reale Verbandsperson als wirkliche Körperschaft</li></ul>	374
	corpus ex distantibus	374
	b) Die Gesamtheit der gegenwärtigen Mitglieder als Organ	
	der Körperschaft	376
	3. Die juristische Person als reiner Rechtsbegriff	377
	4. Der "Gemeinwille" als der Wille des menschlichen Verbands	
	(volonté générale)	378
	a) Das "Gemeinwohl" als oberste Richtschnur	378
	b) Die Mehrheitsentscheidung als Ausdruck des	•••
	"Gemeinwillens"	380
	c) Und der daraus folgende Unterschied zur	201
C	Mehrheitsentscheidung bei der Gesamthand	384 386
C.	Organschaft und Identitätsrepräsentation	386
	1. Die Verfassung	386
	2. Das Organhandeln als Eigenhandeln der Körperschaft	387
	II. Der Unterschied zwischen Identitätsrepräsentation und	307
	Organschaft	389
	III. Die Identitätsrepräsentation	392
	1. Rechtsgeschäfte und erlaubte Rechtshandlungen	392
	2. Unerlaubte Handlungen	393
	3. Grundlage und Reichweite	396
	4. Der Unterschied zwischen deutscher und römischer	
	Gesellschaft	398
	IV. Der Bedeutungsinhalt des § 31 BGB	401
	1. Für die Gesamthand des BGB	401
	2. Für die juristische Person des BGB	402
	a) Und worin sie sich dabei von der realen Verbandsperson	400
	unterscheidet	402
	b) Die juristische Person im Kontext des §31 BGB aus Sicht	103
	der Verfasser des BGB	403
	"Organtheorie"	406
D.	Resümee.	406
Δ.	Acounte	100
§ 10	Das Innenverhältnis	409
A.	Der Gesellschaftsvertrag als Grundlage für das Innenverhältnis	410
В.	Verwaltungsrechte und -pflichten	413
C.	Vermögensrechte und -pflichten.	415
	I hre Kachtenatur ale Sozialverbindlichkeit und Sozialanenruch	A15

	11.	Keine personliche Haftung der Gesellschafter für	
		Sozialverbindlichkeiten	418
		1. Eigene Lösung	418
		2. Die Begründung der h. M. und die Kritik daran	419
	III.	Die gerichtliche Durchsetzung von Sozialverbindlichkeit und	
		Sozialanspruch	420
		1. Die Sozialverbindlichkeit	421
		a) Eigene Lösung	421
		b) Die Ansicht der h. M	422
		2. Der Sozialanspruch	423
		a) Die Ansicht der h. M	424
		b) Eigene Lösung	425
	IV.	Der Gesellschafterregress	425
	V.	Die Auseinandersetzung in Ansehung des	
	•	Gesellschaftsvermögens	429
		Die Auflösung der Gesellschaft als Zweckänderung	429
		2. Dennoch dieselbe Gesamthand	430
		3. Von der Gesamthand zur Gemeinschaft nach Bruchteilen	.50
		(communio)	432
		a) BGB-Gesellschaft	432
		b) Handelsgesellschaft.	433
		4. Die Nachschusspflicht.	433
	VI.	Der Abfindungsanspruch	434
		Der Gewinnanspruch	438
		Ergebnis	438
D.		ite und Pflichten des Gesellschafters aus Drittgeschäften mit der	730
Ο.		ellschaft	439
	I.	Der Gesellschafter als "Dritter"	439
	II.	Eine Als-ob-Betrachtung als Hilfestellung: als wären sie zwei	437
	11.	Rechtssubjekte	440
	III.	Die persönliche Haftung der Mitgesellschafter	441
С		mee	442
E.	Kesu	imee	442
( 11	7.900	ite Zwischenbilanz	447
			,
A.		kollektive Rechtsfähigkeit" der Gesamthand oder von der	
_		ifizierten societas zur rechtsfähigen Gesamthand	447
В.		kollektive Handlungsfähigkeit" der Gesamthand und worin	
		Gesamthand, reale Verbandsperson und juristische Person dabei	
_	vone	inander unterscheiden	451
C.		Gesamthand als das Rechtsverhältnis der Gesellschafter	
_		reinander	454
D.		mmenführung der Ergebnisse	457
E.		mthand und juristische Person als doppelter Gegenstand dieser	_
	A rha	ait	461

		Inhaltsverzeichnis	XXI		
Teil	3: G	esamthand und juristische Person	463		
§ 12	Die i	iuristische Person im BGB	465		
Α.					
л. В.		Substrat der juristischen Person im BGB			
ъ.	L.	Der menschliche Verband			
	II.	Das Vermögen (Wiedemann)	468		
	III.	Die (zweckgebundene) Organisation			
	IV.	Der Zweck (Rittner)	474		
C.	Resü	mee	476		
§ 13	Die	Vorgesellschaft	479		
Α.	Fine	Hinführung	479		
11.	I.	Die These	479		
		Die Vorgesellschaft als Bestätigung des unverzichtbaren	., ,		
		Dualismus von Gesamthand und juristischer Person im BGB	479		
		2. Demgegenüber die monistische Auffassung der h. M. von der			
		Vorgesellschaft	481		
	II.	Die Grundfrage	482		
		1. Der Gegensatz zwischen Gesamthand und juristischer Person .	482		
		2. Die fertige juristische Person	483		
		3. Die Vorgesellschaft als notwendige "Vorstufe" zur			
		juristischen Person	484		
В.		eigene Standpunkt: Die Vorgesellschaft als Gesamthand	486		
	I.	Die "kollektive Rechtsfähigkeit" der Vorgesellschaft	486		
		1. Doch zunächst: Die Ansicht der h. M	486		
		2. Die Ansicht des Reichsgerichts	488		
		3. Die Ansicht des BGH	489		
		4. Kritik an der h. M	489		
	II.	5. Eigene Lösung	491 494		
	11.	Die unechte Vorgesellschaft	494 494		
		2. Von der echten zur unechten Vorgesellschaft	495		
		3. Bewertung	497		
	III.	Die "kollektive Handlungsfähigkeit" der Vorgesellschaft	497		
	111.	1. Die Rechtsnatur der "Organe" in der (angestrebten)	777		
		juristischen Person	497		
		2. Die Rechtsnatur der "Organe" in der echten Vorgesellschaft	498		
		3. Die Rechtsnatur der "Organe" in der unechten Vorgesellschaft	500		
	IV.	Die Satzungsfeststellung	500		
		1. Die Satzung als Verfassung der fertigen juristischen Person	500		
		2. Rechtsnatur der Satzung: Norm oder Vertrag?	501		

		a) Die modifizierte Normentheorie: Die Satzung ist zuerst	
		Vertrag, dann Norm	501
		aa) Die Ansicht der h. M.	501
		bb) Daraus resultierende Problemstellung: entweder	
		immer Vertrag oder Norm	503
		b) Die Vertragstheorie: Die Satzung ist immer Vertrag	503
		c) Die Normentheorie und zugleich eigene Lösung: Die	
		Satzung ist immer Norm	505
		aa) Der "allgemeine Wille" des menschlichen Verbands als	
		Geltungsgrund	505
		bb) Der Normbegriff	507
		cc) "Autonomie" versus "Privatautonomie"	508
		d) Zwischenergebnis: Die Satzung ist immer Norm	510
		e) Die Satzung in der Körperschaft des deutschen Rechts:	
		Norm, nicht Vertrag	510
		f) Schlussfolgerung	513
		3. Ergebnis	516
	V.	Die persönliche Haftung der Vorgesellschafter	520
		1. Die persönliche Außenhaftung der Vorgesellschafter erlischt	
		(erst), wenn die angestrebte juristische Person entsteht	520
		2. Die Innenhaftung in Vorgesellschaft und juristischer Person	
		und worin sie sich von der persönlichen Außenhaftung der	
		Vorgesellschafter unterscheidet	522
		3. Die persönliche Außenhaftung der Vorgesellschafter	524
		a) Eigene Lösung	524
		aa) In der echten Vorgesellschaft vorläufig suspendiert	524
		bb) Lebt aber in der unechten Vorgesellschaft wieder auf	525
		b) Die Ansicht der h. M. und die Kritik daran	526
C.	Die	Vorgründungsgesellschaft	529
٠.	I.	Rechtsnatur	529
	II.	Die Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum dazu	530
	III.	Eigene Lösung.	532
	IV.	Von der unechten wieder zur echten Vorgesellschaft	533
D.		Einpersonengründung	535
٠.	I.	Der menschliche Verband "kraft der Zeit und in der Zeit"	535
	II.	Auch hier: Die Satzung ist Norm, nicht Vertrag	536
	III.	Das Problem: Ein "Gesellschafter" kann <i>nicht</i> eine Gesamthand	550
		sein	537
	IV.	Die Lösung: Die "Vorgesellschaft" als Sondervermögen des	331
		Einpersonengründers	538
		Von der "Einpersonen-Vorgesellschaft" zur angestrebten	550
		juristischen Person	538
		Das obiektive Schuldverhältnis im BGB.	
		Le Las objettive sentitaventaling lill DOD	"

	Inhaltsverzeichnis X	XIII
	<ol> <li>Die Verselbständigung des Sondervermögens durch einen ständigen Vertreter.</li> <li>Die Zweckbindung des Sondervermögens</li> <li>Die Regeln, denen das Sondervermögen unterworfen ist</li> <li>Der Irrtum der h. M.</li> <li>Die persönliche Haftung des Einpersonengründers</li> </ol>	540 542 542 544 545
	<ul><li>a) Endet mit der Eintragung</li></ul>	545 545 547
	V. Erneute und abschließende Kritik an der h. M.	548
E.	Die werdende Stiftung	550
	<ul><li>I. Die Diskussion im Schrifttum und ihre Bewertung</li></ul>	550
	verselbständigte Vermögensmasse als Rechtssubjekt?	550
	<ol> <li>Das Entstehen der rechtsfähigen Stiftung – in zwei Akten?</li> <li>Die Vorstiftung – Sondervermögen des Stifters oder</li> </ol>	552
	selbständiger Rechtsträger?	552
	<ul><li>II. Eigene Lösung</li></ul>	553
	uno actu	553
	<ul><li>2. Das Vermögen als Substrat?</li><li>3. Der Stifter als Substrat?</li></ul>	554
	4. Der Stifterwille als Substrat?	555 556
	5. Ergebnis	557
F.	Resümee	557
§ 14 A.	Die Crundfrage Wie kann der nicht rechtsfähige Verein" ein	565
11.	Die Grundfrage: Wie kann der "nicht rechtsfähige Verein" ein Rechtssubjekt sein?	566
	I. Die These	566
	II. Die Auffassung der h. M	567
	<ol> <li>Historische Entwicklung</li> <li>Der nichtrechtsfähige Verein als Körperschaft des deutschen</li> </ol>	567
	Rechts	568
	III. Der Wille des historischen Gesetzgebers	571
	IV. Der Gegensatz zwischen "Gesellschaft" und "juristischer Person"	573
	1. Der Ausgangspunkt im BGB	573
	2. Die Ansicht der h. M	574
В.	3. Die Ansicht Flumes	575
D.	Der nichtrechtsfähige Wirtschaftsverein.  I. Die Auffassung der h. M.	575
	I. Die Auffassung der h. M	575 576
	III. Eigener Ansatz III. Ein Sonderrecht für den nichtrechtsfähigen Verein?	576 577
	1. Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht	577 578
	0	

VI	7 T	7
$\lambda \lambda$	N I	v

		2. Insolvenzrecht	578
		3. Die Handelndenhaftung (§ 54 Satz 2 BGB)	579
		a) Beim Dauerverein	579
		aa) Die Ansicht der h. M.	579
		bb) Die Auffassung des historischen Gesetzgebers und	
		eigene Lösung	580
		b) Beim Vorverein	581
		aa) Die Vorgesellschaft	581
		(1) Befugt Handelnde	581
		(2) Unbefugt Handelnde	585
		bb) Der Vorverein	586
		c) Zwischenergebnis	587
C.	Der	nichtrechtsfähige Idealverein.	588
	I.	Die Verweisung in §54 Satz 1 BGB	588
		1. Die Ansicht der h. M	588
		2. Der Wille des historischen Gesetzgebers und die h. M	589
		3. Veränderung der ursprünglichen Rechtslage	590
		4. Derogatives Gewohnheitsrecht?	592
	II.	Der nichtrechtsfähige Idealverein als BGB-Gesellschaft	593
		1. Dispositive Natur der Vorschriften über die Gesellschaft	
		(§§ 705–740 BGB)	593
		2. Wechselnder Mitgliederbestand	594
		3. Vorstand und Mitgliederversammlung	594
		4. Die Aufnahme neuer Mitglieder	595
		5. Das Mehrheitsprinzip	595
		6. Die Vermögensrechte.	596
	IV.	Die persönliche Haftung der Mitglieder selbst im	
		nichtrechtsfähigen Idealverein	598
		1. Die These.	598
		2. Die Ansicht der h. M	598
		3. Gleichlauf mit dem nichtrechtsfähigen Wirtschaftsverein	601
		4. Ein Sonderrecht für den nichtrechtsfähigen Idealverein?	604
		a) Die Ansicht Reuters und deren Bewertung	604
		b) Eigene Lösung	605
		5. Der nichtrechtsfähige Verein als körperschaftsähnliche	
		Gesellschaft	606
D.	Resi	imee	609
§ 15	Drit	te Zwischenbilanz	611
Schl		etrachtung	617
A.		Ansatz dieser Arbeit oder die Notwendigkeit, die	د و
	Gesa	amthandsfigur des BGB dogmengeschichtlich zu betrachten	617

		Inhaltsverzeichnis	XXV
В.	Die I.	Dogmengeschichte der Gesamthandsfigur des BGB	619
		Gierkes	619
		Rechtsdenken	619
		Immanenzgedanke als Schlüssel zu Gierkes Rechtsdenken  3. Rousseaus Konzeption einer volonté générale als	619
		komplementärer Zugang zu Gierkes Rechtsdenken	620
		Gegenentwurf zu Savignys romanistischer juristischer Person .	
	II.	Gierkes germanistische Gesamthandsfigur	623
		Verbandsperson	623
		römischen societas	624
	III.	Vier Assoziationsformen als dogmengeschichtlicher Hintergrund des BGB: <i>universitas</i> und <i>societas</i> sowie reale	
		Verbandsperson und Gesamthand	624
C.		Gesamthand im BGB	
	I.	Der Weg der Gesamthandsfigur in das BGB und ihr (erst) später Durchbruch: von einer modifizierten societas zur	
		germanistischen Gesamthand Gierkes	626
	II.	Gierkes Gesamthandsmodell als "gute Rechtsdogmatik"	
	11.	1. Die Gesellschafterhaftung	
		2. Der Fortbestand der mit der Gesamthand bestehenden	(20
		Rechtsverhältnisse trotz eines Gesellschafterwechsels	
		b) Der stoische Immanenzgedanke bei Gierkes Gesamtnand b)	028
		Verbandsperson in der Gegenüberstellung dazu	629
		c) Die Stärke von Gierkes Gesamthandsmodell gegenüber	027
		dem der "ganz h. M."	630
D.	Der	unverzichtbare Dualismus von Gesamthand und juristischer	
	Pers	on	631
Qu	ellen-	und Literaturverzeichnis	635
Per:	sonen	a- und Sachverzeichnis	661